

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

OLG Düsseldorf kippt Direktvergabe der Münsterlandkreise

Das OLG Düsseldorf hat die geplante Direktvergabe von Busverkehrsleistungen an die Regionalverkehr Münsterland (RVM) mit Beschluss vom 02.03.2011 (VII-Verg 48/10) untersagt. Zunächst hat

der Vergabesenat entschieden, dass Vergabekammern und -senate für eine Überprüfung von Vergaben nach der VO 1370/07 grundsätzlich zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn kein Auftrag, sondern eine Konzession vergeben werden soll. Ein Nachprüfungsverfahren kann bereits eingeleitet werden, wenn der Auftraggeber die geplante Direktvergabe im Wege der Vorabinformation im Amtsblatt angekündigt hat.

Der Vergabesenat sah die hohen Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07, unter denen die Vergabe an ein kommunales Verkehrsunternehmen ohne Wettbewerb zulässig ist, als nicht erfüllt an. Denn die RVM ist an Unternehmen beteiligt, die auch außerhalb des Gebiets ihres Auftraggebers tätig sind. Bemerkenswert ist, wie deutlich das Gericht das Vorgehen der Münsterlandkreise stoppte: Nach Auffassung des Vergabesenats sind größere Direktvergaben an Verkehrsunternehmen ohne vorherigen Bieterwettbewerb in Nordrhein-Westfalen nach geltendem Recht grundsätzlich verboten. § 2 Abs. 10 ÖPNVG verlange ein Mindestmaß an Wettbewerb. Nach dieser Vorschrift müssen alle Verkehrsunternehmen die Möglichkeit haben, „zu vergleichbaren Bedingun-



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Daniel Soudry

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

gen“ am ÖPNV beteiligt zu werden. Es reicht nicht aus, einem Unternehmen ohne Wettbewerb die Genehmigung zu erteilen und die übrigen Unternehmen auf Subunternehmerverträge zu verweisen, so der Vergabesenat.

Auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen wird die Entscheidung des OLG Düsseldorf Folgen haben. Direktvergaben sind danach generell unzulässig, wenn der Auftragnehmer oder dessen Beteiligungsunternehmen selbst Leistungen im Wettbewerb anbieten. Der Beschluss des OLG Düsseldorf ist die zweite bedeutende Entscheidung zur Vergabe von Verkehrsleistungen in kurzer Zeit. Bereits am 08.02.2011 hatte der BGH in einem richtungweisenden Beschluss (X ZB 4/10) entschieden, dass SPNV-Verkehrsverträge nach vergaberechtlichen Grundsätzen ausgeschrieben werden müssen.

Bundeskartellamt kritisierte geplante Untervergabe an Abellio

Aus einem am 25. 02. 2011 vom Bundeskartellamt veröffentlichten Fallbericht geht hervor: Das Bundeskartellamt kritisierte im Vorfeld des Beschlusses des BGH vom 8. 02. 2011 in Sa-

chen Abellio Rail NRW GmbH (Abellio) gegen die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und DB Regio NRW GmbH (DB Regio) (Az. X ZB 4/10) eine geplante Untervergabe an Abellio.

Dem Fallbericht ist zu entnehmen, dass Abellio und die DB Regio im Dezember 2010, also kurz vor

der mündlichen Verhandlung vor dem BGH, in Vergleichsverhandlungen standen. Abellio sollte den Nachprüfungsantrag zurücknehmen und im Gegenzug für die DB Regio auf bestimmten S-Bahnlinien als Subunternehmer tätig werden. Die VRR AöR als Aufgabenträgerin sollte einem solchen Subunternehmervertrag zustimmen.

Das Bundeskartellamt teilte den Beteiligten daraufhin mit, dass ein solches Verhalten den Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot des Abkaufs von Wettbewerb nahelegen würde. Zu einer Einigung vor der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof kam es darauf hin nicht mehr.

Neues Weißbuch Verkehr

Die EU-Kommission will am 23. März das neue Weißbuch Verkehr vorlegen. Darin plant die EU-Kommission unter anderem, den Anteil konventionell betriebener Fahrzeuge bis 2030 in Innenstädten zu halbieren. Bis 2050 sollen dort sogar nur noch Elektroautos fahren dürfen. Dies berichtet das Handelsblatt unter Berufung auf das angekündigte Weißbuch Verkehr. Das Weißbuch enthält zudem weitere Vorschläge für gravierende Änderungen im Verkehrssektor.